

Tabak-Arbeiter

Nr. 7 / Bremen, den 12. Februar 1927

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.
— Monatlicher Bezugspreis 40 Goldpfennig ohne Frangierlohn. — Anzeigenpreis
50 Goldpfennig für die viergespaltene Zeile. — Schluß der Anzeigenannahme und
der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Dahms.
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Karl Reichmann. — Druck: Bremer
Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. H. Schmalzfeldt & Co. — sämtlich in Bremen.

Verbandsvorstand, Redaktion u. Expedition: Bremen, Am der Weide 20 I, Telefon: Amt
Kolonie 6046. — Geld- und Einschreibsendungen an Johannes Kuhn. — Postkontokonto
5346 beim Volksbankamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Groß-
stadtaufsichts-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg und Bank der Arbeiter,
Angestellten und Beamten, A.-G., Berlin. — Verbandsvorsitzender: Karl Reichmann.
— Verbandsauslauf: E. Schone, Hamburg, Seitenflügelhof 57, Zimmer 45/46.

Aufruf zu den Betriebsvertretungs-Neuwahlen

Die Neuwahlen der Betriebsvertretungen sind einheitlich nach den Richtlinien der unterzeichneten Spitzenverbände in den Monaten Februar-März 1927 durchzuführen.

Von den Ortsausschüssen des ADGB. und den Ortskartellen des AfA-Bundes ist zu diesem Zweck ein Termin zu bestimmen, in welchem alle Betriebsvertretungen die

Bestellung des Wahlvorstandes

vornehmen und diejenigen Belegschaften, die gegenwärtig eine Betriebsvertretung nicht besitzen, ihren Unternehmer zur Bestellung eines Wahlvorstandes auffordern. Die Durchführung der Wahlen obliegt den jeweils beteiligten Gewerkschaften.

Alle Betriebsvertretungen, die im Laufe des Jahres 1926 gewählt worden sind, sollen im Interesse der Einheitlichkeit die Neuwahlen durchführen. Maßgebend sind § 23 bzw. § 43 BRG. Betriebsvertretungen, die erst im Jahre 1927 gewählt worden sind, bleiben im Amt, ebenso diejenigen Betriebsvertretungen, bei denen besondere Verhältnisse vorliegen, auch wenn die Wahlen schon im Jahre 1926 stattgefunden haben. Hierbei ist jedoch eine Verständigung mit den maßgebenden Gewerkschaften notwendig. Die besonderen Betriebsvertretungen gemäß § 61, 62 BRG. (bei Behörden, bei der Reichsbahn, im Baugewerbe usw.) handeln nur nach den Weisungen ihrer Gewerkschaften. Für sie gilt daher die allgemeine Aufforderung zur Neuwahl nicht.

Diese Anweisungen sind genauestens zu beachten, damit Schädigungen der Arbeiter- und Angestellten vermieden werden.

Maßgebend für die Durchführung der Wahl

Sowohl für Arbeiter als auch für Angestellte sind die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses in Leipzig 1922 (an anderer Stelle dieses Blattes abgedruckt) und die Richtlinien des AfA-Bundes vom 3. Juli 1924. Hiernach ist genau zu verfahren. Insbesondere ist unter allen Umständen zu unterlassen, in verschleierte oder offener Form politische Listen aufzustellen. Außerdem dürfen in keinem Falle in die Listen der freien Gewerkschaften Kandidaten aufgenommen werden, die unorganisiert sind. Wo hiergegen verstoßen wird, können die Gewerkschaften derartige Wahlen auf Grund der Kongreßbeschlüsse nicht anerkennen.

Die für die Durchführung der Neuwahlen notwendigen Formulare hat sich der Wahlvorstand im Betriebe herstellen zu lassen. Die Materialien dazu hat der Unternehmer zur Verfügung zu stellen (§ 36 BRG. und § 22 der Wahlordnung zum BRG).

Das ganze Jahr 1926 war für die Gewerkschaften und damit auch für die Betriebsräte sehr bewegt. Die Auseinandersetzungen über Rationalisierung, Technisierung und Typisierung, die große Arbeitslosigkeit, das Ueberstundenunwesen und die Absicht der Unternehmer, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht abzubauen, haben die Kräfte der Gewerkschaften vollkommen in Anspruch genommen. Das Jahr 1927 hat diese Probleme übernommen. Es gilt vor allen Dingen, die Auswüchse der Rationalisierung zu beseitigen und zu verhindern, daß die Arbeiter und die Angestellten dabei die Leidtragenden sind. Vielmehr muß die Rationalisierung als Fortschritt der Menschheit auch der Arbeiterklasse zugute kommen.

Die Arbeitslosigkeit ist zu beseitigen, was u. a. auch dadurch bis zu einem gewissen Grade erreicht werden muß, daß der Achtstundentag gesetzlich wiederhergestellt wird. Auch hierbei werden die Betriebsräte wertvolle Hilfe leisten müssen.

Große Aufgaben stehen infolgedessen den Betriebsräten bevor. Es ist daher

Pflicht jeder Belegschaft,

die eine Betriebsvertretung wählen kann, unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß auch von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird. Die Gewerkschaften bemühen sich ununterbrochen, die Position der Betriebsräte zu sichern. Durch das Arbeitsgerichts-gesetz vom 23. Dezember 1926 ist mit Wirkung vom 1. Juli 1927 auch für die Betriebsvertretungen eine volle Einheitlichkeit der Rechtsstellen geschaffen worden, so daß also nicht wie bisher die Betriebsräte notwendig haben, sich an die unterschiedlichsten Rechtsstellen wenden zu müssen. Außerdem sind auch durch das Arbeitsgerichtsgesetz für die Betriebsräte selbst größere Sicherheiten geschaffen worden. Gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte auf Amtsenthebung von Betriebsräten bzw. Zustimmung zur Entlassung von Betriebsräten gibt es nach Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes die Rechtsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung an das Landesarbeitsgericht. Die Gewerkschaften haben auch dem Reichstage Anträge eingereicht, um die objektive Durchführung des BRG. mehr als bisher zu sichern. Das BRG. soll so geändert werden, daß auch die Belegschaften den Wahlvorstand bestellen können und daß der Wahlvorstand, die Kandidaten zu den Neuwahlen, die ausscheidenden Betriebsräte und die amtierenden Betriebsräte selbst vor Maßregelungen geschützt sind.

Um alle diese wichtigen Aufgaben durchzuführen und zu erfüllen, ist es notwendig,

die Reihen der Gewerkschaften soviel wie möglich zu stärken.

Auch hierbei haben die Betriebsräte mitzuwirken, sie müssen als Funktionäre der Gewerkschaften dafür eintreten, daß alle Arbeiter und alle Angestellten Gewerkschaftsmitglieder sind.

Kunmehr an die Arbeit! Das wichtige gesetzliche Mitbestimmungsrecht ist zu seiner vollen Geltung zu bringen!

Die Stärkung der Kampfkraft der freien Gewerkschaften muß wiederum die Parole bei den Betriebsräte-wahlen sein

Berlin, den 1. Februar 1927.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund
(ADGB.)

Allgemeiner freier Angestelltenbund
(AfA-Bund)

Der Tabak unter dem Dawesplan

Vor einiger Zeit ist der Bericht des Kommissars für die verpfändeten Einnahmen über die Zeit vom 1. April bis zum 31. August 1926 erschienen. Die Fülle des Materials, die in diesem Bericht über die Auswirkungen der Tabaksteuergesetzgebung und die dadurch beeinflussten Verhältnisse des Tabakgewerbes im allgemeinen enthalten ist, verpflichtet uns, auch den Leserinnen und Lesern dieses Blattes davon Kenntnis zu geben.

Nach dem Bericht des Kommissars für die verpfändeten Einnahmen beliefen sich die Erträge aus der Tabaksteuer im Reparationsjahr 1925/26 (September 1925 bis August 1926) auf insgesamt 587 472 000 RM. Auf die einzelnen Monate verteilt sich dieser Betrag folgendermaßen:

1925: September 62 970 000 RM., Oktober 16 221 000 RM., November 59 135 000 RM., Dezember 68 966 000 RM.

1926: Januar 50 893 000 RM., Februar 45 602 000 RM., März 50 504 000 RM., April 43 756 000 RM., Mai 44 823 000 Reichsmark, Juni 42 409 000 RM., Juli 49 393 000 RM., August 62 800 000 RM.

Gegenüber den zwölf Monaten vordem ist der Tabakverbrauch um 4,7 v. H. gestiegen, während das Einkommen aus der Tabaksteuer um 8,5 v. H. höher ist. Dabei fällt auf, daß trotz dem Ausfallen eines Monatsaufkommens, verursacht durch den am 1. Oktober 1925 in Kraft getretenen verlängerten Zahlungsausschub, die Erhöhung des Aufkommens größer ist als die Verbrauchssteigerung. Diese scheinbare Unstimmigkeit erklärt Andrew Mc. Fadjean, der Kommissar für die verpfändeten Einnahmen, teilweise mit der Erhöhung der Zigarettensteuer und des Tabakzolles, vor allem aber mit der Wertsteigerung des verbrauchten Tabaks, die ganz natürlich den Ertrag der Wertsteuer erhöht. So ist der Kleinverkaufswert des in Deutschland verbrauchten Tabaks von insgesamt 2022 Millionen Mark im Jahre 1924/25 auf insgesamt 2236 Millionen Mark im Jahre 1925/26; demnach um 10,6 v. H. gestiegen, während die Verbrauchssteigerung nach Maßgabe des Rohtabakgewichts 4,7 v. H. nicht übersteigt.

In einer besonderen Aufstellung zeigt Mc. Fadjean die Veränderungen, die seit der Vorkriegszeit im Tabakverbrauch und im Einkommen aus dem Tabakzoll und der Tabaksteuer eingetreten sind. Danach wurden in der Zeit vom Juli 1912 bis zum Juni 1913 im deutschen Vorkriegsgebiet insgesamt 114 000 000 Kilogramm Tabak verbraucht; das macht auf den Kopf der Bevölkerung 1,7 Kilogramm. Während des gleichen Zeitraumes betragen die Tabakzoll- und Tabaksteuereinnahmen zusammen 183 000 000 Mark, so daß jedes Kilogramm Tabak mit 1,60 Mark belastet war. Demgegenüber war im gegenwärtigen Reichsgebiet in der Zeit vom Juli 1925 bis Juni 1926 ein Tabakverbrauch von 112 000 000 Kilogramm zu verzeichnen oder auf den Kopf der Bevölkerung 1,8 Kilogramm. (Zwölf Monate vordem waren es 107 000 000 bzw. 1,7 Kilogramm.) Im Verhältnis zur Vorkriegszeit ist also der Verbrauch um 6 v. H. gestiegen. Wesentlich anders wird jedoch das Bild, wenn man sich die inzwischen eingetretene Mehrbelastung vor Augen führt. So wurden im Jahre 1925/26 aus Tabakzöllen und Tabaksteuern zusammen 636 000 000 Mark oder auf das Kilogramm umgerechnet 5,70 Mark eingenommen. Die Gesamtabakbelastung hat sich also auf 358 v. H. gegenüber der Vorkriegszeit erhöht. (Die Zahlen für die zwölf Monate vordem sind 586 000 000 bzw. 5,50 Mark und 346 v. H.) Keine andere der verpfändeten Einnahmen hat auch nur eine annähernd gleich große Steigerung der Belastung aufzuweisen.

Längere Ausführungen widmet Mc. Fadjean der Materialsteuer, die für Zigaretten neben der Banderolensteuer am 1. Oktober 1925 eingeführt worden ist. Sie hat sich, wie der Kommissar für die verpfändeten Einnahmen schon vordem befürchtete, als der Industrie abträglich erwiesen. Insbesondere führte die hohe Besteuerung der wohlfeileren Zigaretten zu einem großen Rückgang ihres Verbrauchs. Mc. Fadjean hat deshalb auch keine Bedenken getragen, die am 1. Juni 1926 in Kraft getretene bessere Verteilung der Zigarettensteuer gutzuheißen, wonach die Materialsteuer von 900 auf 400 M für 100 Kilogramm Rohtabak ermäßigt und die Banderolensteuer von 20 auf 30 v. H. des Kleinverkaufspreises erhöht wurde. Die neue Besteuerung hat sich sofort als vorteilhaft erwiesen. Schon im Juni 1926 wurden insgesamt 2,696 Milliarden Zigaretten im Preise von 3, 4 und 5 S. versteuert, während in den vorhergehenden fünf Monaten durchschnittlich 1,808 Milliarden Stück in den genannten Preislagen versteuert worden waren. Hatte der Durchschnittspreis aller versteuerten Zigaretten in den letzten sechs Monaten unter der alten 40prozentigen Banderolensteuer 3,65 S. betragen, so stieg er in den ersten vier Monaten

nach Einführung der Materialsteuer auf 4,56 S., um dann im Juni 1926, nach der besseren Verteilung, auf 4,37 S. zurückzugehen. Das Mittel der in den beiden ersten Vierteln des Jahres 1926 versteuerten Zigaretten betrug 6,715 Milliarden, was einem Jahresverbrauch von 27 Milliarden entspricht. Bei der gegenwärtigen Besteuerung dürfte dieser Verbrauch einen Ertrag von jährlich etwa 480 Millionen Mark einbringen, das ist eine Kleinigkeit mehr als der letzte amtliche Voranschlag von 475 Millionen Mark. Aus bestimmten Anzeichen glaubt der Kommissar für die verpfändeten Einnahmen schließen zu dürfen, daß bald ein jährlicher Verbrauch von 30 Milliarden Zigaretten erreicht sein wird.

Der Zigarrenverbrauch stieg nach einem, für Mc. Fadjean überraschend scharfen Rückgang auf 1,1 Milliarden Stück im ersten Viertel des Jahres 1926 auf 1,3 Milliarden Stück im zweiten Viertel des gleichen Jahres, was einem Steueraufkommen von 34,5 Millionen Mark je Vierteljahr entspricht. Auf die verschiedenen Tabakerzeugnisse verteilt sich die insgesamt veranlagte Tabaksteuer zurzeit ungefähr folgendermaßen:

Zigaretten 70 bis 74 v. H., Rauchtabak 7 v. H., Zigarren 20 bis 18 v. H., andere Erzeugnisse 1 v. H.

In den ersten fünf Berichtsmonaten hat das Tabaksteueraufkommen durchschnittlich je 46,6 Millionen Mark ergeben, gegenüber je 50,6 Millionen Mark in den sieben vorhergehenden Monaten und je 54,6 Millionen Mark im Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1925/26. An den Zeitraum April bis August 1926 läßt sich jedoch aus verschiedenen Gründen, die hauptsächlich in der Umstellung der Zigarettensteuer liegen, nicht der übliche Maßstab anlegen. Wenn das Einkommen in den ersten fünf Monaten des Rechnungsjahres auch um 40 Millionen Mark unter fünf Zwölfteln des Haushaltsvoranschlages blieb, erscheint es doch sehr wahrscheinlich, daß der Voranschlag erreicht wird.

Soweit der Kommissar für die verpfändeten Einnahmen, Andrew Mc. Fadjean, dessen Bericht, soweit er für die Tabakarbeiterschaft von besonderem Interesse ist, von uns im Auszug wiedergegeben wurde. Dabei haben wir es unterlassen, die einzelnen Angaben kritisch zu würdigen, weil mir uns an dieser Stelle schon wiederholt sowohl mit der Belastung des Tabaks, wie auch mit der dadurch beeinflussten Entwicklung des Tabakgewerbes beschäftigt haben. Dennoch sollten die Tabakarbeiter die Ausführungen Mc. Fadjeans nicht unbeachtet lassen, denn sie sind es, die in der Hauptsache die Lasten durch ihrer Hände Arbeit aufbringen müssen.

Tabakgewerbliches

Der Tabakaußenhandel im Dezember und im Jahre 1926

Runmehr liegt das vorläufige Ergebnis des deutschen Tabakaußenhandels sowohl für den Monat Dezember, wie auch für das ganze Jahr 1926 vor. Im Dezember wurden 72 956 Doppelzentner Rohtabak im Werte von 19 950 000 RM. eingeführt und 254 Doppelzentner Rohtabak im Werte von 34 000 Reichsmark ausgeführt. Die gesamte Tabakeinfuhr im Jahre 1926 betrug 611 327 Doppelzentner Rohtabak im Werte von 143 628 000 RM. und die gesamte Tabakausfuhr 2753 Doppelzentner im Werte von 490 000 RM.

Auf der Grundlage der Vorkriegswerte wurden im Jahre 1913 für 134 300 000 RM., im Jahre 1925 für 198 000 000 RM. und im Jahre 1926 für 100 900 000 RM. Rohtabak eingeführt. Das sind 158,4 v. H. (im Jahre 1925) und 80,1 v. H. (im Jahre 1926) des Wertes der Rohtabakeinfuhr im Jahre 1913.

Lohn- und Tarifbewegungen

Aus der Zigarettenindustrie

Lohnabkommen in Köln

Nach einer neuen Lohnvereinbarung betragen vom 1. Februar an die Stundenlöhne für Hilfsarbeiterinnen im Alter bis zu 17 Jahren 33 Pf., im Alter von 17 bis 20 Jahren 43 Pf. und im Alter von über 20 Jahren 55 Pf. Die Hilfsarbeiter erhalten Wochenlöhne und zwar im Alter bis zu 17 Jahren 18,24 RM., im Alter von 17 bis 19 Jahren 26,40 RM., im Alter von 19 bis 22 Jahren 33,60 RM. und im Alter von über 22 Jahren 38,88 RM. Auf diese Löhne erhalten Zuschläge: Arbeiter und Arbeiterinnen in Tabakabteilungen, zweite Maschinenmädchen und Arbeiterinnen an Ziehpressen und großen Banderoliermaschinen 10 Prozent, Tabakschneider und Messerschleifer 15 Prozent und erste Maschinenmädchen 25 Prozent. Dieses Abkommen ist erstmalig zum 1. Oktober dieses Jahres mit 14tägiger Frist kündbar; wenn die Miete inzwischen um mehr als 10 Prozent steigt, schon vor dem 1. Oktober.

Schiedspruch für Berlin

Die bisherigen Tariflöhne werden mit Wirkung von der nächsten Lohnwoche um 5 Prozent erhöht.

Dieses Abkommen gilt bis zum 30. September d. J. Es kann von diesem Zeitpunkt ab mit 14tägiger Frist zum Schluß eines jeden Monats gekündigt werden.

Sofern die Reichsindexziffer während der Vertragsdauer über 150 Punkte steigt, oder unter 138 fällt, kann eine Nachprüfung der Löhne verlangt werden, jedoch nicht vor dem 1. Juni d. J.

Kommt bei den alsdann herbeizuführenden Verhandlungen eine Einigung zwischen den Parteien nicht zustande, hat der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin einen Schiedspruch zu fällen, der für die Parteien bindend ist.

Erklärungsfrist: 5. Februar 1927.

So lautet der Schiedspruch, den der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin am 1. Februar gefällt hat, nachdem eine Verständigung unter den Parteien über die eingereichten Forderungen nicht zu erzielen war. Inzwischen haben beide Parteien dem Schiedspruch zugestimmt, so daß er nunmehr für die Berliner Zigarettenindustrie maßgebend ist.

Arbeitsrecht und Betriebsrätepraxis

Zu den Betriebsrätewahlen

Die in dem auf der ersten Seite dieses Blattes veröffentlichten Aufruf des ADGB. erwähnten Grundsätze des Gewerkschaftskongresses von 1922 in Leipzig für die alljährlichen Betriebsrätewahlen lauten folgendermaßen:

Das Betriebsrätegesetz kann als eine wichtige Waffe in der Vertretung der Arbeiterrechte wirken, wenn nur verstanden wird, das Gesetz richtig anzuwenden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß geistige Strebsamkeit, gewerkschaftliche Tüchtigkeit und längere Erfahrung zur richtigen Anwendung des Gesetzes notwendig sind. Nur die Betriebsräte konnten ihre Aufgabe voll erfüllen, die im engsten Zusammenhange mit den Gewerkschaften an die Lösung ihrer Aufgaben herangetreten sind. Obwohl es sich bei den Wahlen zu den Betriebsräten um wirtschaftliche Angelegenheiten handelt und das Gesetz den Arbeitern und Angestellten die Möglichkeit gibt, in den Betrieben ein weitestgehendes Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Durchführung gewerkschaftlich geregelter Arbeitsverhältnisse auszuüben, ist sehr oft bei den Neuwahlen die Aufstellung der Kandidaten nach parteipolitischen Grundsätzen erfolgt. Dadurch entstanden Streitigkeiten unter den Gewerkschaftsmitgliedern, die für die gesamte Gewerkschaftsbewegung schädigend wirken mußten. Die nach parteipolitischen Grundsätzen gewählten Betriebsräte konnten ihre Aufgaben nicht voll erfüllen, weil der enge Zusammenhang mit den Gewerkschaften fehlte. Um diese Uebelstände zu beseitigen und die Neuwahlen zu den Betriebsräten einheitlich zu gestalten, beschließt der Gewerkschaftskongress:

1. Die Gewerkschaften haben die Wahlen zu den Betriebsräten planmäßig vorzubereiten. Die Aufstellung der Vorschlagslisten erfolgt durch die für die fraglichen Betriebe zuständigen Gewerkschaften, wobei die verschiedenen Berufsgruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer bei der Zusammenlegung des Betriebsrates nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Sind in dem Betriebe mehrere Gewerkschaften vertreten, so haben sie sich über die Kandidatenaufstellung zu verständigen.

2. Die aufgestellten Kandidaten müssen einer Gewerkschaft des ADGB. angehören, oder, wenn sie Angestellte sind, bei einer der dem ADGB. angeschlossenen Organisationen Mitglied sein. Bei der Auswahl der Kandidaten darf nicht die politische Richtung maßgebend sein, sondern es müssen berufliche Tüchtigkeit, geistige Strebsamkeit und gewerkschaftliche Erfahrung entscheiden.

3. Bei den Wahlen zu den Betriebsräten ist ein selbständiges Vorgehen der Gewerkschaften des ADGB. notwendig und eine Verständigung mit den Organisationen des ADGB. anzustreben. Wahlabkommen mit andern Gewerkschaftsgruppen und Organisationen sind zu vermeiden.

4. Ist für einen Betrieb eine gewerkschaftliche Vorschlagsliste nach diesen Grundsätzen aufgestellt, so darf kein Mitglied einer dem ADGB. angehörenden Gewerkschaft sich als Kandidat auf einer Gegenliste aufstellen lassen.

Die Bedeutung der Betriebsräte ist ganz erheblich zurückgegangen

Die Betriebsrätewahlen müssen wiederum in einigen Wochen vollzogen werden. Deshalb tritt die Betriebsrätefrage wieder lebhafter in Erscheinung. In den Unternehmerblättern wird neben den Betriebsrätewahlen auch zugleich ein Urteil über die Einrichtung der Betriebsräte selbst abgegeben. Wir greifen hier einen Artikel der „Bergwerks-Zeitung“ vom 30. Januar heraus. Wir finden dort u. a. folgende Meinungsäußerung:

Wenn man die Tätigkeit der Betriebsräte in den letzten zwei oder drei Jahren überblickt, so kann man nicht umhin, festzustellen, daß ihre Bedeutung ganz erheblich zurückgegangen ist. . . . In den Kreisen erfahrener und älterer Arbeiter macht sich eine weitgehende Interesslosigkeit an den Vorgängen im Betriebsrat und bei seiner Wahl geltend. Vielen Arbeitern kam immer mehr zum Bewußtsein, daß das Betriebsrätegesetz tatsächlich ein Fehlschlag war. Das führte dazu, daß in vielen mittleren und kleineren Betrieben überhaupt eine Wahl nicht mehr zustande kam und sie ohne Arbeitervertretung und ohne Obmann blieben.

Zum Schluß wird für eine Heraushebung des Wahlalters Stimmung zu machen versucht.

Wenn die Betriebsräteeinrichtung so an Bedeutung verloren hätte, würde man sich zweifellos nicht soviel mit ihr beschäftigen. Nicht zu verkennen ist, daß auch in den Reihen der Arbeiterschaft eine kühlere Beurteilung der Betriebsrätefragen Platz gegriffen hat. Man hatte die Erwartungen zu hoch geschraubt und in sehr vielen Fällen hat es auch an Leuten gefehlt, die ein solches Amt auszufüllen verstanden. Zu dem Posten eines Betriebsrates gehört nicht nur die Fähigkeit, der Kollegenschaft gegenüber eine gewisse Autorität zu erringen, sondern auch ein rascher Ueberblick über taktische Möglichkeiten der jeweiligen Lage und vor allem wirtschaftliche Einsicht und Kenntnisse. Daran hat es manchmal gefehlt. Aber dies war vorauszusehen. Die Gewerkschaften, als die Träger der Betriebsrätebewegung, haben trotz aller Schwierigkeit in den wenigen Jahren mit Erfolg einen Stamm von Funktionären heranzuziehen vermocht, die das Amt des Betriebsrates voll und ganz auszufüllen in der Lage waren. So muß es weitergehen. Von den Kolleginnen und Kollegen verlangen wir größeres Verständnis für die Betriebsrätefragen. Die Betriebsräte waren ein Teil jener großen Forderungen, die die Gewerkschaften an einem sozialen Staat stellten. Doch ein Gesetz bleibt ein leeres Gefäß. Es mit Inhalt zu füllen, ist Aufgabe derer, die es angeht. Mögen deshalb die Betriebsrätewahlen dazu benutzt werden, um Aufklärung zu schaffen und Verständnis dafür zu erwecken, daß der Weg zur Demokratisierung der Wirtschaft mit Schwierigkeiten gepflastert ist. Ein Anfang zu der großen Tat war die Schaffung der Betriebsräte. Von der Fähigkeit, dieses Instrument benutzen zu können, wird die Durchführung der Wirtschaftsdemokratie mehr oder weniger abhängen.

Arbeiterbewegung

Sechster Frauenkursus in Tinz

Die Heimvolkshochschule Tinz ladet zur Teilnahme an ihrem sechsten Frauenkursus ein. Die Lehrfächer, die in dem Frauenkursen im Vordergrund stehen, sind: Wirtschaftslehre, Geschichte, Psychologie, Erziehungsfragen, Frauenfrage, Gewerkschaftswesen, Wohlfahrtswesen. Aufnahme finden Bewerberinnen im Alter von 18 bis 30 Jahren, die keine höhere als Volksschulbildung genossen haben. Die Bewerberinnen haben an die Schulleitung ein Gesuch und einen selbstgeschriebenen Lebenslauf einzureichen, aus dem neben den allgemeinen Daten über Alter, Staatszugehörigkeit, Berufsausbildung ufm. der Bildungsgang und der Zweck, der mit dem Besuch der Schule angestrebt wird, hervorgeht. Ferner ist ein Aufsatz abzuliefern, über den den Bewerberinnen von der Schulleitung nähere Mitteilung gemacht wird.

Das Schulgeld, in dem die Kosten für Wohnung und Verpflegung inbegriffen sind (Bettwäsche ist mitzubringen), beträgt für den ganzen Kursus für Thüringerinnen 125 M., für die übrigen Reichsdeutschen 150 M., für Ausländerinnen 200 M. Das Schulgeld ist bei Kursusbeginn zu entrichten. Hierzu tritt die Verpflichtung, durch regelmäßigen Arbeitsdienst (6 Stunden wöchentlich) an der Erhaltung der Schule mitzuarbeiten.

Der Kursus beginnt am 1. August 1927 und dauert bis Weihnachten 1927. Die Bewerbungen sind spätestens bis zum 15. März 1927 einzureichen. Die Entscheidung des Lehrerkollegiums über die Aufnahme erfolgt in der zweiten Mahälfte. Anfragen und Bewerbungen ist Rückporto beizufügen.

Internationale Zusammenarbeit für Jugendschutz

Auf dem Amsterdamer Kongreß der Sozialistischen Jugend-Internationale ist zwischen den Vertretern der drei großen internationalen Verbindungen der sozialistischen Bewegung, nämlich der Sozialistischen Arbeiter-Internationale, des Internationalen Gewerkschaftsbundes und der Sozialistischen Jugend-Internationale die Vereinbarung getroffen worden, gemeinsam für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse der erwerbstätigen Jugend vorzugehen.

In Ausführung dieses Beschlusses hat nunmehr am 31. Januar in Berlin die erste gemeinsame Konferenz von Vertretern

der drei Internationalen stattgefunden, die sich mit der Vorbereitung dieser Aktion beschäftigte.

An der Sitzung nahmen teil die Mitglieder des Bureaus der Sozialistischen Jugend-Internationale, der Genosse Brown-Amsterdam als Vertreter des Internationalen Gewerkschaftsbundes und der Genosse Crippien für die Sozialistische Arbeiter-Internationale, sowie einige Vertreter der deutschen Gewerkschaftsjugend. Die Sitzung beschloß einstimmig, folgendes Mindestprogramm als Grundlage des gemeinsamen Vorgehens vorzuschlagen:

1. Verbot der Erwerbsarbeit der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
2. Elementarschulpflicht bis zum Beginn der Zulässigkeit der Erwerbsarbeit.
3. Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts (Berufsschule) bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.
4. Ausdehnung der Schutzbestimmungen für die Lehrlinge, jugendlichen Arbeiter und Angestellten auf das Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
5. Festsetzung einer Arbeitswoche von höchstens 48 Stunden einschließlich des Fachunterrichts und der Zeit, die für Aufzählungsarbeiten beansprucht werden könnte.
6. Beginn der sonntäglichen Arbeitsruhe mit Sonnabendmittag oder Gewahrung eines freien Nachmittags in der Woche.
7. Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche.
8. Mindestens drei Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche (einschließlich Lehrlinge) unter 16 Jahren und zwei Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche (einschließlich Lehrlinge) zwischen 16 und 18 Jahren.
9. Fürsorge-, Unterstützungs- und Ausbildungsmaßnahmen für erwerbslose Jugendliche.
10. Regelung der Berufsausbildung unter gleichberechtigter Mitwirkung der Arbeitnehmer.

Die bei den Beratungen mitbehandelte Frage der Verlängerung der Schutzpflicht soll nach der Meinung der Konferenz zunächst in den Landesorganisationen zur Aussprache gestellt werden.

In völliger Einmütigkeit wurden dann folgende Maßnahmen für die Propagierung und Durchführung dieses Mindestprogramms in Aussicht genommen. Zunächst sollen sich die angeschlossenen Landesverbände der drei Internationalen auf ein Mindestprogramm auf der Grundlage der hier aufgestellten Forderungen einigen, damit dann dieses Programm in die Propaganda und Sozialpolitik der Gewerkschaften, Parteien und Jugendorganisationen eingezogen werden kann. Außerdem sind gleichlaufende Aktionen der sozialistischen Parlamentsfraktionen der einzelnen Länder zur Einbringung von entsprechenden Besetzungswürfen, besonders auch zur Ratifizierung der internationalen Abkommen, die Jugendschutzfragen betreffend, vorgezogen.

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes soll durch die Arbeitergruppe veranlaßt werden, die Frage des besonderen Schutzes der jugendlichen Arbeitskraft auf die Tagesordnung einer der nächsten Arbeitskonferenzen zu setzen.

Die Vorschläge der Konferenz gehen nunmehr an die drei Internationalen. Nach deren endgültiger Zustimmung wird die gemeinsame praktische Arbeit der gesamten internationalen sozialistischen Arbeiterbewegung für den Jugendschutz beginnen.

Gestorben sind:

- Am (?) die Kollegin Marta Stidelmann, 16 Jahre alt (Zahlstelle Landsberg).
 Am 12. Januar die Zigarrenarbeiterin Alwine Cerbi, 17 Jahre alt (Zahlstelle Görlitz).
 Am 17. Januar der Zigarrenarbeiter Rudolf Guth, 77 Jahre alt (Zahlstelle Hamburg).
 Am 18. Januar die Wickelmacherin Marie Gellrich, 38 Jahre alt (Zahlstelle Breslau).
 Am 21. Januar der Kollege Adolf Hoffmann, 54 Jahre alt (Zahlstelle Dresden).
 Am 28. Januar der Kollege Heinrich Armbricht, 65 Jahre alt (Zahlstelle Hannover).
 Am 30. Januar die Zigarettenarbeiterin Elise Petsch, 63 Jahre alt (Zahlstelle München).
 Am 30. Januar der Kollege Andreas Jentsch, 57 Jahre alt (Zahlstelle Dresden).
 Am 31. Januar der Zigarrenarbeiter Johannes Bretschneider, 29 Jahre alt (Zahlstelle Forst i. d. Lausitz).

Ehre ihrem Andenken!

Verbandsteil

Am 12. Februar ist der 7. Wochenbeitrag fällig

Zur Neuwahl der Betriebsvertretungen

Alle Verbandsfunktionäre müssen in ihrem Wirkungskreis dafür Sorge tragen, daß in diesem Jahre kein Betrieb, in dem die nötigen Voraussetzungen dafür gegeben sind, ohne Betriebsrat bzw. Betriebsobmann bleibt. Von der Verbandsleitung ist jeder Zahlstelle mindestens ein Formularbuch zugestellt worden, in dem alle für die Betriebsräteurnewahl erforderlichen Formulare vorgegedruckt sind. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Aufruf der freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen auf der ersten Seite dieses Blattes zu beachten. Im übrigen müssen sich alle Verbandsmitglieder in den Dienst der Wahlbewegung stellen, damit in allen Betrieben eine Betriebsvertretung gewählt wird, die den an sie herantretenden Aufgaben gewachsen ist.

Folgende Gelder sind eingegangen:

17. Januar. Lenzinghausen 175,—.
 28. Frankfurt a. M. 20,—.
 29. Ansbach 80,—. Drfroy 200,—. Oederan 100,—. Landsberg 80,—. Leisnig 450,—. Neumarkt 150,—. Bünde 1000,—. Briedel 2,76. Bergedorf 14,—. München 700,—. Hamburg 4000,—. Hamburg 200,—.
 30. Langenprozelten 69,32.
 31. Heide 140,—. Wildeshausen 31,—. Löhne-Bahnhof 84,—. Dinglingen 10,—. Dresden 3000,—. Breslau 1000,—. Jastrow 150,—. Rot 13,—. Kaiserslautern 10,75. Stuttgart 40,70. Ruppur 100,—.
 1. Februar. Breslau 500,—. Berlin 1000,—. Freiburg 24,40. Langensalza 15,36. Köln 200,—. Herringhausen 150,—. Kl.-Krohenburg 150,—.
 2. Leopoldshöhe 6,75. Aachen 100,—. Enger 50,—. Sulingen 80,—. Coblenz 33,20. Hohenheim 250,—. Leonbronn 50,—.
 3. Neuruppin 8,—. Großbreitenbach 50,—. Hess.-Oldendorf 30,—. Elbing 800,—.
 4. Bremen 300,—. Kellinghusen 50,—. Köln 600,—. Gräfenonna 80,82. Duisburg 50,—.

Bremen, den 8. Februar

J. Krohn

Gesucht werden

Ein Zigarrenarbeiter, der seine Widel selber macht, nach Westfalen. Nachfragen bei Wilh. Schlüter, Herford, Wallgerstr. 49.
 Ein Zigarrenarbeiter nach Regierungsbezirk Magdeburg. Nachfragen bei Richard Gerloff, Dresden-A. 1, Magstraße 13, III.

Als verloren gemeldet:

- Mitgliedskarte Faang Schletterer, geb. 13. 12. 1890 in Passau, eingetreten am 19. 2. 1926. (27/10. 27.)
 Mitgliedsbuch S. II 56 477, Walter Fröhlich, geb. 13. 10. 1895 in Dresden, eingetreten am 28. 5. 1913. (42/11. 27.)
 Mitgliedsbuch S. II 108 863, Margarete Stieglitz, geb. 19. 6. 1902 in Coschütz, eingetreten am 11. 11. 1918. (42/11. 27.)
 Mitgliedsbuch S. IV 35 014, Anna Trüd, geb. 30. 6. 1897 in Tiegelsdorf, eingetreten am 24. 10. 1924. (27/10. 27.)
 Mitgliedsbuch S. III 38 993, Martha Dzuballe, geb. 11. 1. 1902 in Peisterwitz, eingetreten am 27. 10. 1920. (44/13. 27.)

Gibt ausgelesene

„Tabak-Arbeiter“

zu Agitationszwecken an unorganisierte Kollegen und Kolleginnen weiter!

Unserer Kollegen

Jos. Arenhardt

zu ihrer silbernen Hochzeit am 8. Februar die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.
 Die Kollegenschaft der Zahlstelle Briedel

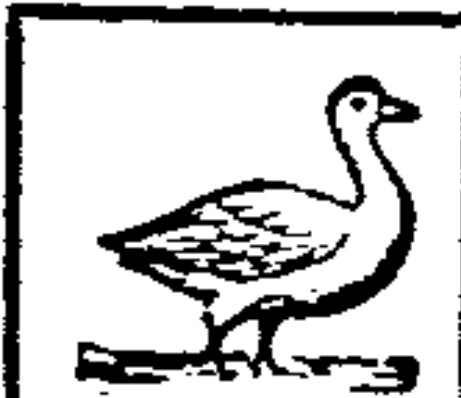
AMSTERDAMER ROHTABAKHANDEL

Otto Wulsten, Hamburg, Steinwiete 6-8

Sumatra Decke 2. Länge	von M 2.— an verzollt
Sumatra Umblatt 8 Länge	1.40
Brasil Deckblatt, hochfein	2.—
Brasil Ausleger und Einlage, Qualität großbl.	1.25
Java Einlage, sehr blattig	0.80
Borstenlanden Umblatt	1.20

Verlangen Sie ausführliche Preisliste.

Billige, böhmische Bettfedern



1 Kilo graue, geschlossene G.-M. 3.—, halbweiße G.-M. 4.— weiße G.-M. 5.—, bessere G.-M. 6.—, 7.—, daunenweiche G.-M. 8.—, 10.—, beste Sorte G.-M. 12.—, 14.—, weiße ungeschlossene Rupffedern G.-M. 7.50, 8.50, beste Sorte G.-M. 10.—. Versand franko, zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes 245 b. Pilsen-Böhmen.